

S. A. H. H. H. H. H.
Dienstag den 8 Februarii 1757.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unseres aller
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



VI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Eleyischen, Geldrischen, Meurs. und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpachten und zu verpachten vorkommen /
verloren / gefunden oder gestohlen worden: sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen: Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaltlichen
Personen und deren Verbrechen, von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn = Preise und
Brod = Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

I. NOTIFICATION.

Es Königl. Majestät in Preussen lassen ein frey Battalion errichten, die Werbungen da-
von sind zu Erenfeld, Plerck, Duisburg, Cleve, Erandenburg, Wesel und Geldern. Man
kann daselbst zu Pferd oder zu Fuß Dienst bekommen, indem auch ein Esquadron Husaren da-
bey stehen. Es werden auch Capitulations und Handgeld gegeben. Man kann auf 1. 2. 3. 4.
5. 6. Jahr capituliren, und alles was der Soldat erbeutet ist lediglich sein eigen ohne davon
Rechenschaft geben zu dürfen. Es wird niemahls campiret, sondern beständig bey den Ban-
nen auf den Dörfern Quartier genommen werden, also der Soldat weder vor Essen noch
Trinken sorgen darf, jeder Soldat hat täglich einen Schilling zu verzehren. Es ist auch
Königl. Parbon vor alle Deserteurs von der Armee, mit der Versicherung, niemahlen an das
vorige Regiment ausgeliefert zu werden.

Die weilen

Die weil die Entreprenours der Sochsen Pfund-Flöretband-Fabrique solche fortzusetzen nicht in willens sind, indessen solche an diesem wegen seiner recht guten Beschaffenheit sehr bequeme Ort durch die Geschicklichkeit derer vorhandenen Arbeiter und Spinner, nicht weniger aller zur Fabrique erforderlichen Utensilien, mit gutem Nutzen und Profit fortgesetzt werden kan; so können sich die dazu findende Liebhaber bey der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer melden und weitere Nachricht davon einziehen, auch sich alle Assistance und Willfährigkeit versprechen. Eleve in der Krieger- und Domainen-Cammer den 6 Jan. 1757.

11. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam der Ehel. des J. H. Baekers, genannt Witrop, zu Westünnen, Amts Hamm, gegen die Eheleute Joh. Died. Renmann distractio deren letzteres auf hiesiger Königsstrasse gelegenes Wohnhaus samt Hinterhaus und Hof, so zusammen eydlich auf 482 Rthlr ästimiret, erkannt, und dan termini distractiois auf den 16 December a. c., den 17ten Februarii und 6 May a. fut., allemahl Vorm. um 10 Uhr, cum adcitatione der Eheleuten inpetratem angesetzt worden; so wird solches zu dem Ende hiedurch öffentl. bekant gemacht, damit dieselige, so zum Ankauf Lust haben, sich in dictis terminis melden, die Taxe und Wortwarden jedoch wie auch auffer denen Terminen beym Assessor Hrn Bielefeld einsehen, und darnach in ultimo termino gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen können; zugleich aber werden alle und jede, so an ged. Wohnhaus mit Eingangs gem. Zubehör einiges Recht, ex quocunque capite es auch sey, zu haben vermeinen, in Kraft gegenwertigen proclamatis, wovon eines hieselbst und das andere in Anna angeschlagen, sub poena perpetui silentii, abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato publicationis dieses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 11 Januarii a. f., gehörig ein- und auszuführen. Hamm im Landg. den 18 Octob. 1756.

Ad instantiam des Herrn Rathmanns Brune zu Iserlohn contra Leopold Niederstadt, sollen dieses sein bey Niederhemer gelegener Senseshammer auf den 19 Martii, 21 May und 23 Julii, allemahl Vorm. um 10 Uhr, bey dem Ge. Mt zu Hemer, öffentlich verkauft werden. Zugleich aber sind durch die zu Hemer, Altena und Iserlohn angeschlagene Ed. d. d. alle und jede, so an diesem Senseshammer rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, sub poena praecclusi abgeladen, um sich längstens vor Ablauf des Monats Martii, gehörig zu melden.

In causa der Herrn Gebrüder Noepe und Rensing in Iserlohn, soll der Frau Wittiben seel. J. H. Lodewig daselbst an der Königsborg gelegenes Haus; so auf 2008 Rthlr 4 stüb. eydlich taxiret, gerichtlich verkauft werden. Termin dazu sind auf den 25 Jan., 22 Martii alhie, und 24 May 1757 in Iserlohn aufm Rathhause, allemahl Vorm. um 10 Uhr anberahret, und soll in ultimo termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen. Indessen müssen dieselige, so an gem. Hause ein dinglich Recht haben in vorged. Terminis mit ihren Beweißthümern einkehren, oder die Aufsehung eines ewigen stillschweigens gewärtigen. Altena im Landg. den 23 Nov. 1756.

Demnach ad instantiam des Hn Hofrathen Wasse, wider den Schulden in der Haspe, distractio die dem letztern zugehörige Wiese in der Hasper Becke gelegen, Hermansstein genannt, so auf 175 Rthlr eydlich ästimiret, erkannt, und termini distractiois auf den 11 Martii, 11 May und 12 Julii, allemal Nachm. um 2 Uhr, beym Königl. Landgericht zu Hagen, anderahret worden; Alle, so an ged. Wiese einiges Recht, ex quocunque capite es auch sey, zu haben vermeinen, müssen sich in dictis terminis sub poena perpetui silentii, melden.

Es sollen ad instantiam Curatoris Wortmannschen Concurfus Hrn Advoc. Hammerschmidt einige demselben in der mit denen Erbg. Großpatters gehaltener Theilung per Sortem anersfallene Grundstücke, als: 1) Ein Garten zwischen Suden und Westen, so Stromberg für 3 Rthlr jährlich in Pacht gehabt und von denen Estimatoren auf 65 Rthlr. 2) Ein Garten vorm Sudenthor am Hahnengraben gelegen, so einer Rahmens Heyden jährlich für 2 Rthlr in Pacht hat, und von denen Estimatoren auf 55 Rthlr. 3) Ein Saatkamp vorm Westenthor gelegen, so Gärholt zu Herringen jährlich für 3 Rthlr 30 st. anerpachtet, woraus aber jährlich an Grävenschuld 2 Rthlr 15 st. bezahlet wird, und von denen Estimatoren auf 65 Rthlr. 4) Ein Morgen Land Westen hinter dem Wartbaum, so Robert zu Herringen jährlich für

für 2 Rthlr in Pacht hat, woraus 1 Rthlr 7 flüb. 6 Deüt. Gräbenfchuld annuatim entrichtet wird, und von denen Estimatoren auf 45 Rthlr eydlich ästimiret, den meistbietenden ver-
kauft werden, und wie nun dazu termini distractionis auf den 20 Januarii, 23 Martii und
25 May a. f., ademahl Vorm. um 10 Uhr in loco iudicii präfigiret; als können dieselige, so
zu Ankauffung vorged. Pertinentien Lust haben mögten, sich in dißs terminis einfinden, die
Taxe und Bormarden so denn, wie auch ausser denen Terminen beym Assessore Bielefeld ein-
sehen und in ultimo termino gegen das höchste Gebot, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich aber
werden alle und jede, so an vorberührten Pertinentien einigen Anspruch ex quocunque capite
es auch sey, zu haben vermeinen mögten, in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines
hieselbst und das andere zu Uana angeschlagen sub poena perpetui silentii abgeladen, um ihren
vermeintlichen Anspruch à dato publicationis dieses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten
4 für den andern und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm
17 Februarii 1757 bey hiesigen Königl. Landgericht gehörig ein- und auszuführen. Hamm
im Landg. den 15 Nov. 1756.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Johann Peter Winnenberg hat von Michael Dehnen den vor dem Kuh-Thor neben des
Teuffchen Hauses und Meister Klocks gelegenen Garten an sich gekauft; wer etwas daran zu
fordern hat, muß sich innerhalb 6 Wochen gehörigen Orts angeben.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Wir zum Königl. Landgericht zu Eleve verordnete Landrichter und Assessores ic. fügen hie-
durch jedermänniglich zu wissen, was massen E. Drever hieselbst, bey uns angezeigt, wie er
von denen Eheleuten Joh. Helmig ihr hieselbst in der kurzen Marktstrasse zwischen Bölling
und Peter von Ufern Erben kentlich gelegenes Haus an sich gekauft, und zu seiner Sicherheit
alle und jede, so an besagtem Haus einigen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinten, per
Edictales Ordnungs-mässig verabladeu zu lassen gebeten. Wenn wir nun solchem Suchen
statt gegeben; als citiren und laden wir hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines
hier, das andere zu Emmerich, und das dritte zu Udem angeschlagen, alle und jede, so an vor-
besagtem Hause etwas zu präntiren haben, peremptorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen,
wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre For-
derungen und Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere recht-
liche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdenn den 24. Martii a. c., per-
emptorie vor uns am Rathhause im Landgericht euch stellen, die documenta zur justificatione
in originali produciren, mit Ablauf des Termini aber gewärtigen sollen, daß niemand weiter ge-
höret, und ihnen ein ewiges stückweisigen auferlegt werden wird. Wornach sich ein jeder zu
achten. Eleve im Landg. den 6 Jan. 1757.

V. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Wenn jemand 1000 Rthlr Pupillengelder ganz oder zum Theil gegen Land: übliche Zinsen
und Bestellung einer gerichtlichen und hinfälligen Hypothec zu negotiren verlanget, derselbe
wolle sich bey dem Steuer- Receptore des Amts Neuenrade, Herrn E. F. Wentrop, oder bey
dem Kaufmann J. W. Belmann in Ludenscheid, melden.

Beym Hn Professoren und Prebigern zu Eleve: Vellingius als zeitl. Administratoren über
die Revenuen von denen Prediger Wittwen Elevischen Classis, liegen 273 Rthlr vorrätzig,
welches hie mit bekant gemacht wird, damit dieselige, so solche gegen Hypothecquen- Ordnungs-
mässige Versicherung und Landes- übliche Zinsen verlangen mögten, sich je eher je lieber, bey
Er- Hochehrwürden melden wölen.

Es wird auf den 19 Julii a. c. ein sicheres Capital ad 263 Rthlr 30 flüb abgelegt werden;
wer also selbiges gegen Hypothecquen- Ordnungs- mässige Sicherheit zu 4 pro Cent alsdenn
verlangen solte, der kan sich bey einem Edl. Maasstrat zu Dsoy melden.

Der Stadt: Lamm-rey Eleve fallen mit Ende May a. c., 375 Rthlr an Capitalien zurück,
welche Ordnungs- mässig gegen Landes- übliche Zinsen wieder ausgethan werden müssen; wan
jemand zur Aunehmung solthancer Gelder incliniren mögte, derselbe kan sich bey dem Magistrat,
oder Stadt- Rentmeister Herrn Lohmeper angeben.

Denen Elevischen Stadt: Armen fallen mit Ende May a. c., an ausgethanen Capitalien

2000 Mäße zurück; sollte jemand zu deren Wiederannahme, oder zu einem Theil derselben geneigt seyn, und gehörige Hypothek stellen können, so hat er sich bey Zeiten bey einem Edlen Magistrat alda zu melden.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen derer Eheleuten Floren zu Weyerich, bey hiesigem Gericht Concursus Creditorum eröffnet, und durch die zu Nülheim, Stärkrade und Weyderich assigirte Edikales, Citatio debite ergangen; so ist nunmehr auch das inventarium angefertigt, und die Taxation der Grundstücke gehörig von Gericht vorgenommen. Welchem nächst 1) Der Floren-Katzen, woraus sährl. an das adeliche Kloster Eterkerade 2 und ein halb Malter Roggen, 2 und 1 halb Malt. Hafer und 4 Hüner, denn die Leibgewins. Jura bey Versterb. oder Abgang eines Gewinnträgers entrichtet werden müssen, nach Abzug der onerum auf 761 Mhl 15 Kub., anbey die Gebäude auf 320 Mhl. 2) Der Satermanns-Katze, so ebenfals dahin gewinnrührig ist und 3 und ein halb Malter Roggen, 3 und ein hal Malter Hafer, ein Mß Wachs samt den gewöhnlichen Gewinnsgebern abtragen thut, deductis oneribus, überhaupt auf 218 Mhl 5 Kub., so denn der Debitoren frey Erb, als 3) Der Eichenkamp aus schönen aufwachsenden Eichenholz bestehend, groß ein Morgen 144 Ruthen haltend, zu 495 Mhl; imaleichen 4) Das Stück Land aufm Romberg zwischen Krags, Satermanns und Herjans gelegen und auf Lachus anschliessend, ad 133 und eine halbe Ruth groß, auf 45 Mhl 8 Kub. 2 u. 2. 3tel deut. 5) Das Lettgen, so Zehend frey zwischen Vicari Möllers und Natmanns, auf Hofmann anschliessend und in Weydeland bestehend, groß 208 Ruthen, zu 165 Mhl. Ferner 6) Die Steinew, gleichfals Weydeland zwischen Hiloer und Kirchenland gelegen, groß 195 Ruthen, auf 181 Mhl 40 St. Item 7) Das Stück Weydeland zwischen Dislich und den Bottenkamp 392 u. ein 4tel Ruth haltend, auf 261 Mhl 10 St. Und endlich 8) Der Kiffart Zehend frey und ebenfals in Weydeland bestehend, zwischen Dörsen und Haesse auf Hameskamp anschliessende, zu 205 Mhl 9 St. per juratos Estimatores gerichtlich taxiret worden. Wenn nun der nach entstandnem Concursus bestätigte Curator Herr Hofrath Vos um die Ordnungsmässige Subhastation vorbenannter Stücke bey Gericht angelanden, und solchem petito deferiret; Als ist terminus hievon auf 9 Monathen, wovon der erste à dato über 3 Monathen auf den 16 Februarii, sodenn der andere den 18 May, und der dritte und letztere auf den 17 Augusti a. e., peremptorie bestellet und anberahmet worden, welches hiedurch jedermänniglich bekant gemacht wird, damit alle und jede, so zum Ankauf obged. Stücken Belieben tragen, sich in diäls terminis, allemahl Vorm. Glocke 10, zu Weyerich in der Gerichtsstube an des Schessen Welchen Behausung einfinden, die Taxations-Protocolle und Vorwarden, welche auch sonst anßer den Terminen allemal beym Inspectore und Gerichtschreiber Herrn Vertram eingesehen werden können, ihr Gebot thun, und in ultimo Termino als meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen haben; Gestalten nachhero niemand weiter gehöret werden solle. Sign. Weyerich in judicio den 18 Novemder 1756.

VII. AVERTISSEMENT.

Nachdem die Erben Teiglers aus der Bochumschen Stadt und Armen Provisoren einige Jahren her gewisse Einkünfte an Korn zum Empfang gehabt, nunmehr aber sich dieselben wegen in einigen Jahren niemand gemeldet, noch zu dem Empfang solcher Kornfrüchten qualifiziret, obgleich des Endes per publica proclamata in denen Intelligens. Blättern Num. 28, 29 & 30 anno 1756 vorgeladen worden, indessen gleichwohl die Stadt's Provisoren in Vertretung alles Schadens und Kosten hierunter gesichert seyn will; Und denn zu solchem Ende sich beym Stadtgericht gemeldet und gebeten hat, daß die Erben Teiglers sich zum fernern Empfang der gemelten Kornfrüchten durch gehörige documenta qualificiren, und hoc prævio die Früchten alljährlich erheben lassen, mithin ein certus terminus ad producendum originalia & ad se qualificandum präfigiret werden mögte. Als hat man von Gerichts. wegen solchem Suchen deferiret und zu dem Ende Terminum auf den 3ten Martii, Vorm. um 9 Uhr, unter der Verwarnung präfigiren wollen, es erscheinen so denn die Erben Teiglers, oder deren geneigsam Bevollmächtigte, oder nicht, daß so denn nichts demweniger in contumaciam verfahren und præcludendo demselben ein perpetuum silentium imponiret werden solle. Bochum den 13ten Januarii 1757.]

Erster Anhang.

Nam. VI. Dienstag den 8. Februarii 1757.

Zu dem Quisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

VIII. Von neuen Schriften.

Bev Boettiger, Reiche und Hofmann, Buchhändler in Quisburg und Dortmund, ist zu haben Sammlung von Staatschriften etc, jedes Stück in 4to. In demselben ist enthalten 1) Union's-tractat zwischen der Kaiserin und König von Frankreich. 2) Kaiserl. Circular-Rescript, vom 13 Augusti 1756, mit der Königl. Preuss. Beantwortung. 3) Kaiserl. Circular-Rescript vom 20 September 1756, mit den Beylagen. 4) Beantwortung der Ursachen welche den König von Preussen bewogen, sich wider den Wienerischen Hof zu setzen. 5) Königl. Preuss. Abfertigung der Beantwortung etc. 6) Verzeihung der Königl. Preuss. Friedens-Brüchige Unternehmungen etc. 7) Beantwortung desselben etc in 4to, geheft, à 12 st. Auch kan man solche beym Hn Mohberg in Eleve, Hn Bredow in Wesel, Hn Spährmann in Embrich, Hn Schmitz und Hrn Ortz in Ereyfeld, Hn Bergmann in Elberfeld, Hn Schmitz in Eoblingen, Hn Egner in Hattneggen, Hn Boerde in Breckerfeld, nebst allen folgenden Stücken, welche inkünftige alle 14 Tagen herauskommen, erhalten. Die andere Woche wird des Herrn Doctoris Amende Predigt auch zu haben seyn.

IX. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Quisburg.

Es ist ad instantiam des Ferd. Campmanns antractio der Wohnbehauung des Bürgern J. Dieb. Spieckermann mit Vor- und Hintergebäuden, samt Stallung auf hiesier Weststrasse gelegen, so zusammen eydlich von denen Estimatores auf 1600 Rthlr ästimiret, erkannt, auch termini distractiois auf den 31 Jan. 27 Martii und 25 May a. f., allemahl Vorm. um 10 Uhr, an ordentl. Gerichtsstelle präfigiret; als können dieselige, so zum Ankauf lust haben, sich in dictis terminis einfinden, auch alsdenn die Taxe und Vorwarden, wie auch ausser denen Terminen beym Hn Assessore Dielesfeld einsehen und darnach in ult. termino gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich aber werden alle und jede, so an vorged. Pertinenz einigen Anspruch haben, in Kraft gegenwärtigen Proclamaris, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna affiairet, sub poena perpetui silentii abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch a dato über 12 Wochen, deren 4 für den 1ten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 29 Febr. a. f., gebührend ein und auszuführen, immassen nach verfloßener Frist allen und jeden so sich nicht gemeldet, oder ihrem vermeintl. Anspruch nicht gebührend afterfolget, ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Hamm im Landg. den 29 Nov. 1756.

Ad instantiam der Wittibin Calbi, soll des verstorbenen Godfried Micken Wohnhaus in Schwerte kentlich gelegen, in terminis den 21 Januarii, 18 Martii und 20 May 1757 beym Königl. Landgericht zu Unna, dem meistbietenden verkauft und zugeschlagen werden; weshald sich Liebhabere alsdenn einfinden und ihren Nutzen suchen können.

Da ad instantiam der löbl. Servis-Commission zu Wesel, wider die verwittibte Frenschon von Wenge, dis-actio des dieser letztern zugehörigen Stoppmanns-Hofes zu Eyberg, so nach dem sährlichen Ertrag zu 1318 Rthlr, 45 st, taxiret, erkannt, und termini distractiois auf den 23 Febr., 27 April und 29 Junii 1757, allemahl Nachm. um 2 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht anberahmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäufern zu ihrer Nachricht und Achtung bekant gemacht. Bochum im Landg. den 15 Decemb. 1756.

Es sollen den 8 Februarii, Vorm. Glocke 10, im Hamminkelschen Kirchenbusch bey Tebohenauth gelegene 30 Schläge schwere aufgehende Eichenbäume öffentlich jedoch freiwillig verkauft werden; die zum Ankauf Lusttragende können sich auf Ort und Zeit einfinden, die Vorwarden hören verlesen und ihren Vortheil suchen.

Auf Donnerstag den 10 Februarii, Vorm. Glocke 10, sollen aufm Guth. Rott, nahe beym Dorff Hamminkelen gelegen, 90 Schläge aufgehende Eichenbäume, bequem zu Zimmerholz, worunter insonderheit 30 Schläge worin schwere Bäume abgezeichnet stehen, vorhanden sind, den meistbietenden verkauft werden.

Es wird der Herr Hoffiscal und Regierung, Advocat Sixt - qualitate qua den 1 Martii a. curr., in des Weinhandlers Herrn Lünigers Behausung, Nachm. um 1 Uhr, das schöne zu Rumeln gelegene und über 76 Morgen Landes haltende leibgewinnbare und mehrertheils Churmündige Baurenguth, den Pootmanns Hof genannt, nachdem er den deshalb erforderlichen gewesenem consensum alienandi von der löblichen Königlichen Landrenthey hieselbst bereits unterm 19 dieses Monats erhalten, den meistbietenden öffentlich verkaufen. Wannherb diesenige, so dazu lust haben, sich an bestimmtem Ort und Zeit einzufinden, hierdurch eingeladen werden, und siehet übrigens einem jeden frey die dieserhalb angefertigte Verkaufs - Vorwarden 14 Tage vorher bey obgem. Hn Verkäufer einzusehen.

Gerit van Deursen, Inwonder tot Brée, sal den 7 February c. a., binnen detelve Heerlyckheit opentlyck met uybranden van kaerffen laeten verkopen huys en hof, met eenige parceelen houw - en weyland.

Es ist ad inst. des Reform. Consistorii zu Schwelm, subhastatio des dem ältern Grafe zugehörigen, und auf 200 Rthlr gewürdigten Hauses und Scheuer, auf der Kemna erkannt, und sind dazu Termini auf den 14 Febr., 14 April und 14 Junii bestimmt worden. Welches zu jedermanns Nachricht hiemit bekannt gemacht wird.

Paulus Faellen, inwoonder binnen de Heerlyckheit Brée, is van meeninge opentlyck met den stokkenslag op den 5 February a. c., te laeten verkopen eenige gereede goederen, bestaende in huysmeubelen, bestiaelen, bouwgereetschap &c.

X. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Herr Job. Van den Bosch in Boch, hat den so genannten Busfers Hof unterm Kirspel Winnebeckendick künftlich gelegen, von dem Besitzer Derck Paschens, mit Consens der Leibgewinnbaren Herren, angekauft, und soll der Kaufspennig bey passirender Auftrags coram judicio competente ausgeblet werden, dahero allen und jeden, so an diesem Bauhof etwas zu präntidiren haben mögten, ex quocunque capite es seye, hiemit bekant gemacht wird, ihre etwa machens de Forderungen innerhalb 4 Wochen à die hujus publicationis, bey dem gen. Ankäufer in Boch zu justificiren, gestalten nach passirter Auftrags, fernr nicht gehört werden sollen.

XI. Sachen / so vertauscht ausserhalb Duisburg.

Es haben die beyde Bürger Eberhard Thomas Hövel und Johana Hermann Schmid ihre Gartenstücke respective in der Leimenkühlen und Weingarten bey der Stadt Herlohn gelegent gegen einander vertauschet; wer nun an sothanen Garten Forderung hat, muß sich in Zeit von 4 Wochen à dato 1 Februarii, sub poena perpetui silentii, bey denen Contrahenten oder Obrigkeit Locl, melden.

XII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es soll die halbe Lipper Fehrstätte bey Wesel, in künftigen Monat Martii, ohnweit gedachter Stadt, an so genannten Flahn, dem meistbietenden öffentlich verpachtet werden; die dazu lust haben, können sich alsdann einzufinden und ihren Vortheil suchen. Der eigentliche Tag zur Licitation wird hernächst bestimmt, und durch den Kirchenruf bekant gemacht werden.

Da nachstehende zur Stadts. Cämmerey zum Hamm gehörige Parceelen, als 1) Das Stadts. Weggeld. 2) Die Stadts. Waage, und 3) Die Verdingung der Stadts. Kohlfarre ult. Maji a. c, sodenn 4) Die Verpachtung der 5 Gärten ult. a. c., zu Ende gehen, und alle diese Stücke auf anderweite 5 Jahren publice den 16 Februarii a. c., Vorm. um 10 Uhr zu Rathhause wieder verpachtet werden sollen; so wird solches dem publico hiemit bekant gemacht.

Der Hoffiscal Krup zu Unna, läset öffentlich bekant machen, daß er den ihm erblich zugehörigen, so gen. Hettershof zum Höng, nahe bey der Stadt Unna gelegen, wozu 51 Scheffel Saatlandes und die freye Anstift gehört, welchen Hermann zum Höng bishero bey seinem Pacht Hofe mitgebrauchet hat, mit einem neuen Wohnhause und mit einem besondern Colonat pro bono publico & privato wieder besetzen wolle; mithin können dieselbige, so zu solcher Pachtung Lust haben, sich je ehender je lieber, bey dem gen. Herrn Hoffiscal melden und den Contract schließen, weil des Herrn zum Höng Pachtjahre verfloffen, und die Ländereyen, so bald sie von dieses Jahres Kornfruchte entblöset, wieder angetreten und zur Saat besetzt werden müssen.

XIII. Sachen / so zu vermietthen aufferhalb Duisburg.

Es wird das so genannte Frölingshaus in Herdecke, welches mit vielen Stuben, Kammern und Stallungen, auch Hofraum, Baumhof, Garten und Markengerechtigkeit versehen, mit hin zu einer jeden Handthierung bequem ist, fünftigen Martii a. c., parktlos; wer solches anpachten willens ist, kan sich beyrn Herrn Bürgermeister Kellen daselbst melden.

XIV. Ciratio Creditorum um aufferhalb Duisburg.

In Sachen Concurfus Creditorum wider E. J. Bremicker zum Bornhalte, Kirchspiels Kirchsche, werden alle, so an geb. Bremicker zu fordern haben, hieburch peremptorie abgeladen, um à dato den 10 Jan. a. c. innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verficiren vermeinen, so weit es noch nicht geschehen, ad protocollum anzuzeigen, und auf den 14 Martii a. c., Vorm. um 9 Uhr bey mir als Hofesrichtern zu Nahde auf der Bolse an meiner Behausung zu Ludenscheid die Documenta zur Justification ihrer Forderungen in originali zu produciren, ihrer Forderungen halber mit dem bereits angeordneten interimis Curatore Hn Advocato Mähler sen., wie auch Neben. Creditoren ad protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntnis in der abzufassenden Prioritäts. Urtheil zu erwarten, mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und dieselbe so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen nicht gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, son ern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen in der Classifications. und Prioritäts. Urtheil ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Ludenscheid den 18 Dec. 1756.

Demnach über das Vermögen der Eheleute Henrich zu Hattroy, per decretum de 27 Nov. a. curr., von dem Königl. Großrichter zu Soest concursus eröffnet, und Adv. Rochol jun. zum interimis Curatore angeordnet worden, dieser auch gehörig angestanden, daß Creditores edictaliter vorgeladen werden mögten; als werden alle Gläubigere, so an des Heinrichs Vermögen Anspruch zu haben vermeinen; vermöge proclamatis, wovon eines hier, daß andere in Lippstadt, und das dritte zu Duinghausen angeschlagen worden, peremptorie abgeladen, um à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verficiren vermögen, auf den 9 Febr. a. c. beyrn Königl. Gerichte zu Soest, anzuzeigen, die justificatoria in originali zu produciren, ihrer Forderung halber mit dem Curatore und Neben. Creditoren ad Protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntnis und locum in der abzufassenden Prioritäts. Urtheil zu erwarten, mit Ablauf dieses termini aber Acta vor beschloffen geachtet, und dieselbe, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, oder man solches gleich geschehen, sich doch in terminis nicht gestellet, und ihre Forderungen justificiret, nicht weiter damit gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle; wornach sie sich zu achten haben. Soest in judicio den 4 Dec. 1756

Zur völligen Berichtigung der zwischen denen Ehel. Henr. Bessen zur Markecke und deren Kinder Vormund Cosong Sinnenhof in Reiningen, Soester Bottmässigkeit angelegten Erbtheilung, werden alle und jede Creditores, welche an denen dem Minorennen W. Bessen erblich abgetretenen dreien Morgen aerfl. Landes am rothen Mehr und Wulffs Lande, und eines Morgen Erblandes allernächst vorbemerckten Stücke und des Schulgen zu Lutgen Ampen Landereyen gelegen, Anspruch und Forderung haben mögten, hiemit edictaliter citiret, ihre Ansprache und Forderung à dato publicationis innerhalb 4 Wochen bey Königl. Soestischen Stadtgericht anzuzeigen und gehörig zu justificiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

Kraft des zu Anna und Obermassen affigirten proclamatis werden alle, so an dem von Joh. D. Fromm an den N. D. Eichelberg für 300 Rthlr verkauften halben Eichelberg Kotten zu Obermassen Anspruch ex quocunque jure zu haben vermeinen, peremptorie abgeladen, binnen 9 Wochen, wofür 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, mithin vorm 9 Febr. a. c., beyrn Massenschen Jurisdiction. Gerichte ihre habende Ansprache

gebührend ein- und auszuführen, sonst nach Ablauf dieses Termins damit präsubiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach sie sich zu achten.

XV. Citatio - Edictalis entwichener Persohnen außerbald Duisburg.

Wir zum Königl. Landgericht alhier verordaeete Landrichter und Assessores: fügen dir sehr Berichtigten Räuber und Dieb, Gerh. Verhaelen vulgo Binken Gerrit hiemit zu wissen, nach dem du vor einiger Zeit Gelegenheit gefunden von hiesigem Schlosse aus dem so genannten Thurns Thurm mit Zerbrechung der Ketten und Bänder an Händen und Füßen, auch durch zerreißen und aneinanderbinden bettet und gepackten Decken aus gem. hohen Gefängniß dich herabzulassen und also ferner zu escapiren auch jetzher aller gestehenen Nachstellung und erlassenen St. Briefen ohnerachtet deine Person dato nicht wieder zur Haft zu bringen, gemeinlich zwischen die obrigkeitliche Pflicht erfordert, deine sämtlich durch Rauben, Stehlen und Einbrüche ausgeübte Ubelthaten zu unteruchen und darüber Urtheil und Recht ergeben zu lassen, deswegen auch wider dich Edictalis Citatio erkant worden; Als citiren, heischen zu lassen, wir von Landgerichts- und Rechts wegen dich Gerrit Verhaelen, sonst bey der Bande Binken Gerrit genant, hiemit und Krafft dieses, daß du dich den 3 Febr., oder den 3 Martii oder längstens den 31 Martii n. c., als welcher letzterer Termins dir hiemit peremptorie befohlen ist, vor uns in Cleve aufm Königl. Schlos in der ordinaren Verhörstube, Vorm. um 10 Uhr persönlich sithiren, und wegen vorgewelt dir begemeßenen vielen und groben Unthaten verantworten, mithin rechtliche Entscheidung: bald abwarten, oder zu gewärtigen seyn sollest, daß in Ausbleibungsfall in contumaciam wider dich nach Rechten und Ordnung verfahren werden. Urkundlich unseres hierunter gedruckten Insigels und eigenhändiger Unterschrift. Sign. Cleve im Landg. den 5 Jan. 1757.

Sethmann, Schuirmann, Rittmeier.

H. V. Gesellschaft Sec.

XVI. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem Se Königl. Majestät in Preussen ic Unser allergnädigster Herr in Gnaden verordnet haben, daß an statt der bisherigen fünf Kirchmessen, nur zwey ordentliche Jahrmärkte in der Stadt Meurs, als nemlich den ersten Dienstag, Mittwoch und Donnerstag im May und September, doch dergestalt, daß am ersten Dienstag im May ein Markt von maacren, und am ersten Dienstag im November ein Markt von fetten Vieh, auch am ersten Dienstag im Junio der Pferdtsmarkt gehalten werden solle, worju in dieser Stadt die bequemste Gelegenheit vorhanden ist; Als wird dieses dem publico und jedermänniglich zur Nachricht befannt gemacht, auch denen Kauf- und Handelsleuten alle Willkührigkeiten hiemit versichert. Signat. Meurs den 25 Januarii 1757.

Boettiger, Reiche und Hoffmann, Buchhändler in Duisburg und Dortmund, machen denen Liebhabern der Lampischen Schriften befannt, daß sie entschlossen dem Verlangen vieler Gelehrten ein Snügen zu leisten, und das so lang gefehlte Werk, nemlich des seel. Herrn Doct. Lampens gründliche Auslegung des Evangeliums Johannis / in 2 Bänden, auf weiß Papier, mit neuen Schriften, in groß 4to, mit verschiedenen Zusätzen vermehret, unter göttlichem Beystande drucken zu lassen, und zwar soll der erste Theil auf Michaelis 1757, der andere Theil aber auf Ostern 1758 geliefert werden. Um nun denen Liebhabern dieses liebte und nützliche Werk in einem billigen Preis zu liefern, so seyn sie willens, auf eine gewisse bestimmte Anzahl, Vorschuß anzunehmen, und zwar soll auf den ersten Theil 1 Rthlr 30 st. auf den 2ten Theil bezahlet werden, alsdenn derselbe auf die benannte Zeit ohne fernern Nachschuß ausgeliefert werden solle. Der Vorschuß muß in gutem Berlinischen Gelde nach dem Leipziger Fuß franco eingesendet werden, und wird bey uns als Verlegern in Duisburg und Dortmund gegen ein gedruckten Schein angenommen; Die Liebhabere können eine nähere Nachricht bey denen Buchhändlern und Buchbindern ihres Orts ohnentgeltlich bekommen, und werden ersuchet mit der Einsendung der Gelder zu eilen, indem die bestimmte Anzahl nicht überschritten, auch nach Verlauf der gesetzten Zeit kein Exemplar unter 4 Rthlr 30 st. verkauft werden soll.

Zweyter Anhang

Zweyter Anhang.

Nam. VI. Dienstag den 8 Februarii 1757.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

XVII. Sachen/ so zu verkauffen außserhalb Duisburg.

Die Erben Leernerken wollen in 3 Terminen als den 21 und 28 Januarii, sodann den 4ten Februarii c., aufm Halkinderhause in Wesel, allemahl Nachm. Glocke 2, dem meistbietenden öffentlich und freywillig verkauffen nachfolgende Grundstücke: 1) Ein Guth im Kirchspiel Brünen, Hüloing genannt, worunter nebst einer freyen Schaafshut, auch eine Weide, und verschiedene schwere Eichenbäume vorhanden. 2) Einen Hof über dt. Lippe in der Herrlichkeit Voerde, genannt Feldmann, wobey 2 Weyden nebst einer freyen Schaafshut, auch vieles Gehölz befindlich, an Masse haltend 45 Marsent. 3) Ein Bauerguth in der Bauerschaft Wöllen, Kirchspiels Götterswickerhamm gelegen, genannt Becker, wobey ein Gehölz von etlichen tausend schöner lundar Eichenbäumen, sich befindet. 4) 5 holländische Morgen Kleylandes in der Bauerschaft Loeven bey Rees gelegen, welche Finmann in Pacht hat. 5) 2 Marsent Baulandes über die Lippe im Eppinghofer Felde gelegen, welche ansezo der Pächter Becker in Pacht hat. 6) Ein halb Marient Landes am Schmithäuser Baum im Amt Wesel gelegen, welches der Fuhrmann Nebken in Pacht hat. 7) 2 Stücke Baulandes im Amt Wesel vorm Brünschen Thor gelegen, welche die Eheleute Brugmanns in Pacht haben, 2 Marsent haltend. 8) Zwey Stücke Baulandes am Siechenhause bey Wesel gelegen, so die Wittibe Poot in Pacht hat, an Größe 3 4tel Marient haltend. 9) Einen Garten vorm Berliner Thor bey Wesel gelegen, welchen die Eheleute Schilings in Pacht haben. 10) Eine Wiese vorm Clevischen Thor bey Wesel gelegen. 11) ein und ein halbe Heusole am Schwänkeich in der Wee gelegen. 12) Ein zur Kaufmannschaft wohl gelegenes Haus in der Brückstrasse, so ansezo vom Kaufmann In Kalle bewohnet wird. 13) Ein Haus auf der Hohenstrasse zwischen dem Schlächter No. 14 und dem Drechsler Timmermann gelegen, welches von den Eheleuten Ribbers bewohnet wird. 14) Ein aufm Brand hinter Ribder gelegenes Haus, so ansezo die Wittibe Klombeck bewohnet; wer ein oder anderes davon zu kaufen gennet ist, wolle sich in vordennannten Terminis, die maleich auch Tages juoor, allemahl durch die Schelle öffentlich bekant gemacht werden sollen, beliebig melden.

Wir zum Königl. Preuss Landgericht verordnete Landrichter und Assessores ic. fügen hiemit zu wissen, wasmassen der E. Sommers wider die Ehef. Sorgers pro obtinendo judicato ad 177 Nthlr 30 fl. bey uns um die extimation und subhastation zweyen diesen just indiner im Udemischen gelegenen Stücken Baulandes angehalten, wir auch diesem Suchen statt gegeben; als subhastiren wir und stellen zu jedermänniglichen feilen Kauf das 1te in dem also genannten Harttkämpgen situirtes und ppter auf 240 Ruthen groß und 70 Nthlr werth geschätztes Stück, und das 2te in dem also gen. Brustentamp fentlich vorhandenes Stück, so von gleicher Größe zu seyn geschähet, aber auf 80 Nthlr Frengeld und zwar beyde nach Abzug der Grundlast gewürdiaet worden: eistiren und laden dannhero nicht nur dieselige, so belieben haben solche Stücke Baulandes zu erkaufen, sondern auch succumbirende Eheleute Sorgers ad videndum distrah. und dieselige, so auf diesen vorbeschriebenen Grundstücken etwa ein ding. oder vorzüglicher Recht zu haben vermeinen, zu Vorbring. und Bescheinigung ihres Anspruchs, in ebenemelt, auf den 27 Jun, 24 Martii und den 20 May a c., beide erstere in Cleve auf der Stadtwaage, Nachm. um 4 Uhr abgehalten werden sollenden Terminis, so dan in ult. termino, so zu Udem im Pelican, Nachm. Glocke 2 seyn soll, hierdurch und Kraft dieses offenen Subhastations. Patents veremtorie, dieselbe in angesetztten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen und ihren Anspruch rechtfertigen, oder aber gewärtigen sollen, das im letztern Termino die Ländereyen denen meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werden solle, Cleve im Landg. den 10 Jan. 1757.

Es wird hiedurch bekant gemacht, das nach Maafgebung einer allergnädigsten Verordnung aus der hochl. Krieger- und Domainen-Cammer de dato Cleve den 21 Januarii a. curr., auf dem Königl. Rhein-Febr. Comptoir zu Rees, die Königl. Rhein-Febr. Bediente daselbst,

am

am 25 Februarii h. a., dem meistbietenden öffentlich verkauffen wollen, ohngefähr 15 Malter Weizen Berlinische Maas, und 5 Malter Roggen kleine Maas, welches Getreyde wegen begangener Fehr, Defraudation confiscable erkannt worden; dieselige aber, so bemeltes Getreyde ankauffen wollen, müssen Bürger oder Einwohner der Stadt Rees seyn. Dannerhero soll in eodem termino plurimo offerenti annoch verkauffet werden ein confiscirter so genannter Remms oder Grind, Achen samt Zubehör. Wer nun zu Ankauffung des eines oder andern incliniret, muß sich in praefixo termino & loco einfinden und seinen Vortheil suchen.

Wilh. E. de Haes und dessen Kinder wollen zu Befriedigung ihrer Gläubiger, ihre vor der Stadt Huissen an dem Arnheimischen Deich gelegene 2 Hofställe, wovon die 1te groß 3 1/2 Ael und die 2te 5 1/2 Ael hoch. Morgen, in terminis den 12 Jan., 2ten und 23 Febr. a. c., um zwei Uhr, an der Behausung des Johann von Velten, unter bezüglichen Gerichte bey brennenden Kerzen plus offerentibus öffentlich verkauffen lassen, deswegen alle, so an ihrem Vermögen Huissen innerhalb 9 Wochen sub poena perpetui silentii anzubringen und denen Rechten zu justificiren, und da primus terminus zur Ausbietung dieser Parzellen schon abgehalten worden, so dienet nachdrücklich, daß auf dem ersten 500 und auf dem 2ten 550 Gulden hoch. bereits licitiret worden.

Mit gnädigster Erlaubniß Sr Ehurfürst. Durchl. von Cöln, ist ein in dem Amt Linn bey Derdingen gelegenes freyadliches Lehn-guth, Ismarthum benahmet, mit allen adlichen Freyheiten zu verkauffen, dabei bestehlich 63 Morgen Bauland, 5 und ein halb Morgen Holzgewächs, 2 Gewalt. Holz, 2 Gärten, benebst dem Wohnhaus, Scheuer, Stallung und Brandweins Brennerey und noch ein Bearäbnis oder Keller in der Kirchen, und noch ein anderes Bearäbnis aufm Kirchhof; sollte nun jemand gefunden werden, welcher obgedachtes freyadliches Lehn-guth an sich zu kaufen gedächte, kan sich beliebig zu Ealvenhausen, ohnweit Derdingen, beym Herrn Baron von Nievenheim melden, um alldort nähere nachricht zu erlangen.

Sr Königl. Majestät in Preussen 10 Sebeimer Regierung. Rath und Erb. Schultheissen Amtsverwalter zu Bochum; Ich Herrn. Adolph Brodmann füge hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmassen der Bürger Joh. Henr. Wulf durch eine Vorsetzung bey mir angezeiget, daß seine Ehefrau ohne sein Vorwissen zwar viele Schulden gemachet, welche er zu bezahlen de jure nicht gehalten wäre. Weil er dieselbe aber nicht gerne einer prostitution exponiren mögte indem einige Creditores bereits judicata gegen dieselbe ersirriten, die übrige aber ihrer Bezahlung halber sehr stark andrungen; so wolte hiemit bonis cediret, und gebeten haben, das Haus zu Verhütung der Kosten in uno termino zu distrahiren und zugleich alle legitime Creditores citiren zu lassen. Da nun solchem Suchen statt gegeben und die bekannte Creditoren in ihrer Erklärung darüber vernommen, und die distraction in uno termino von ihnen eingewilliget worden; Als subhastire und stelle hiemit zu jedermänniglichem feilen Kauf obged. J. H. Wulf's Wohnhaus, wie solches nach der Taxe auf 230 Rthlr gewürdiget worden, und bestimme desfalls den dritten Martii pro termino distractionis; Titre und lade auch Kraft dieses proclamaus, wovon eines hier, das andere zu Castrop und das dritte zu Hattneuen angeschlagen; alle und jede, so an diesem Guth ex quocunque capite einige Forderungen haben und machen könnten; dahin peremptorie, daß sie innerhalb 9 Wochen und längstens in termino praefixo des 3 Martii erscheinen, die documenta oder justificatoria in originali produciren, oder aber aemärtigen sollen, daß auch Ablauf den Termini nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

Da Mandatarius der Erben ab intestato der verstorbenen Ehefrau des Zoll. Besizers Mr. Hard Bottenbroeck Anna Maria Ingenohl waren in ultimo termino venditionis, des feilgebotenen Lentenschiffs zu zuschlagen bedenken getragen, das Haus und Packhaus auch weilten der erstere licitant nicht praestanda praestiret, und in dem näher angezeigten termino sich kein anderes gemeldet hat, nicht finaliter verkauffet werden können; indessem aber die Creditores auf ihre Befriedigung hart andringen; so wird novus terminus subhastationis auf den 30sten Martii a. c., praefixiret, mithin die, so zu kauffen Lust tragen u. denen Interessenten hiemit bekannt gemacht, daß sodenn das Schiff, wofür an baarem Gelde 277 Rthlr und zu Tilgung einer Praestention 400 Rthlr gebotten worden, wie auch das Wohn, und Packhaus, Garten und

Baumgarten, welche der unvermögende Licitant auf 450 Rthlr. gesetzt hat, dem meistbietenden und annehmlichsten Licitant des Nachm. Glocke 2. in der Stadtswaage hieselbst von Gerichts wegen zugeschlagen oder wenn kein Käufer erscheint, denen Creditoribus vor a 3theil der Taxe überlassen werden sollen. Emmerich den 27 Jan. 1757.

Die Erben Kerkes zu Orsoy, sind vorhabens ihren gemeinschaftlichen Garten, auf den 24 Febr., Nachmittags um 2 Uhr, bey Adrian Verheven zu verkaufen.

XVIII. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Ein Edl. Magistrat ist vorhabens folgende Vicarien: Beyden über Ruhr im Meyberichschen Territorio gelegen, so pachtlos worden, auß neue auf 6 nacheinander solhende Jahren aufm Rathhause den 17 Febr. c., Nachm. Glocke 2, dem meistbietenden zu verpachten, als 1) Den Nonnenkamp, so Wittib op den Ratten in Pacht hat. 2) Seehrenkamp, so Ab. Ruckels. 3) Der Langenkamp und der Dörnsche Kamp, so Michel Levi, und 4) Grasmannskamp, so ansego Michel Hansel in Pacht haben; wer nun dazu Lust hat, kan sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden. Es können allensfalls vorab die Vorwarden beym Herrn Scheffen und Vicarie-Rentmeistern Zum Brind eingesehen werden.)

XIX. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Es hat der Herr Krieges- und Domainen-Rath Münz von der Ehefrau des Hn Netters als Legataria der verwitbten Frauen Rademachers derselben alhier vor der Stadt zwischen dem Elovischen und Wehrthor gelegenen Wallgarten an sich gekauft, und sind die darauf etwa Ansprach habende Creditores ad liquidandum sub poena perpetui silentii, auf den 7 März a. c. vorgeladen, auch des Endes die Edictales hier und zu Calcar angeschlagen worden. Wor nach sich ein jeder zu achten. Xanten im Landg. den 14 Dec. 1756.

Es wird hiemit notificiret, daß Herb. Schlieper, Bürger und Kaufhändler zu Elberfeld, von seinem Schwager Hn Willem Naso, Handelsmann in Rotterdam, die legatib. zugehörnde Halbscheid eines in der Stadt Meurs, zwischen Erbgen. Roermonds und dem Gastwirth Etell in der Hoppenstrasse gelegen: n Bohn- und Nebenhauses samt Garten, fort Vogrännitz aufm Kirchhofe, für einen vereindahrten Kaufschilling, erblich an sich gehandelt habe, falls nun jemand an vorgeb. verkaufte Stücke etwas zu präntendiren haben mögte, muß sich derselbe binnen 4 Wochen à dat. dieses, bey Verlust ihrer vermeintlichen Ansprache melden; massen der vereindahrte Kaufschilling nach verfloßener Zeit, außbezahlet werden soll.

XX. Citatio Creditorum in Duisburg.

Ad instantiam des angeordneten Curatoris und Vormündern derer nachgelassenen Kinder des ohnlängst alhier verstorbenen Herrn Kaufmanns Henrich Fabricius, werden alle dieselige, so an der Nachlassenschaft erwehnten Herrn Fabricius, auf einigerley Weise etwas zu fordern haben, Kraft hieselbst zu Mülheim und Verdingen angeschlagenen Edictal-Citation andersweitig abgeladen, um mit sothanen ihren Anfordrungen in terminis den 20 December a. eurr., 17 Januarii, und spätestens den 14 Februarii 1757, morgens Glocke 10, beym hiesigen Gerichte aufm Rathhause zu erscheinen, ihre Anfordrungen zu justificiren, bey Entsetzung dessen aber zu erwarten, daß sie präcludiret und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt worden solle. Sign. Duisburg im Gerichte den 18 November 1756.

Lurk.

XXI. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Von Gottes Gnaden FRIDERICH König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erz. Cämmerer und Churfürst / ic. ic. Thun kund, daß nachdem der Besizer des Huisischen Hofes zu Eversahl Theodor Willich allerunterthänigst angezeigt, daß, da er in Beqritf seye, ged. Hof dem Hypothequen. Buche inseriren zu lassen, sich aber dabei gezeigt, daß (A) ein Capital von Matthias Forel de anno 1681 von 600 Rthlr dessen Erben Wohnung unbekannt.

B) Eines von der Generalin von Wobeser, modo derselben Erben de anno 1727 von 1000 Rthlr auf ged. Hof aufzunommen sey, und im Hypotheque. Buch noch offenstehe.

C) Der Abländer And. Spymann seine Abstands. Gelder erhalten zu haben nicht gebührend

teud ronsire, dessen seziger Aufenthalt aber unbekannt seze; der Besitzer aber die Berichtthung des Hypothequen. Buchs gerne befordert sähe, und dannenhero allergehorsamst gebeten, daß Edictales ergehen, und diese 3 Posten dem Intelligenz-Zettel inseriret werden mögten, welchem petito dan auch allergnädigst deferiret worden; Als heissen und laden wir vornehm- 3 Creditores ober jegige Besigere heb. beyden Verichreibungen Kraft dieses proclamatis edictaliter hiemit, fals sie an ged. Hunsischen Hofe zu Eversahl annoch einige Ansprache zu haben vermeinen, solches innerhalb 9 Wochen à dato dieses, wozon ihnen 3 für den 1ten, 3 für den 2ten und 3 für den 3ten und letzten Termin als den 28 Martii a. c., morgens um 9 Uhr, in der hiesigen Regierung. Cankley präfigiret wird, ged. ihre Forderungen, fals solche nicht eultig wären, anzujehen und gebührend zu verificiren, mit der Verwarnung, daß in Ausbleibungsfall mit der Delirung solcher Forderungen im Hypothequen. Buch Ordnungs. mäßig verfahren werden soll. Meurs im Regierungs. Rath den 12 Jan. 1757.

(LS.) d. Cloudt. de la Roque. Herlet. Martyn.

Da Kraft der in Bennemannischer Concurs. Sache extrahirter und zu Unna und Obermassen affigirter Edictal. Citation alle und jede Creditores, so an des alten Coloni Bennemanns Vermögen zu Obermassen einigen An. oder Anspruch zu haben vermeinen, peremptorie citiret sind, innerhalb 9 Wochen, mithin in termino den 9 Febr. a. f., an des zeitl. Richtern Hn Hofraths Elbers Behausung in Unna zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzujehen, sursiche Handlung zu pflegen, in dessen Entstehung aber die documenta justificationis zu produciren, das über ad protocollum zu verfahren und rechtliche Erkenntnis zu gewärtigen, sonstigen Falls mit Ablauf dieses termini Acta für beschloffen geachtet, und dieselige, so sich nicht gehörig gemeldet, noch justificiret, von dem Vermögen ab. und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden soll. So wird solches dem publico hiemit zur Nachricht bekant gemacht.

XXII. A V E R T I S S E M E N T

F. G. Boettigers seel. Wittib machet hierdurch bekant, daß die auf den 1 Febr. zu ziehende Bücher-Lotterie bis auf den 1 Martii a. c., zurückgesetzt worden, indem sie noch nicht völlig complet ist. Es werden demnach die Liebhaber ersuchet mit der Einlage à 20 st. zu eilen, daß mit die Ziehung nicht verhindert, sondern auf den gesetzten Termin geschehen könne.

Zu Witten ist ein Dieb, Joh. Henr. Werner eingezogen, dessen Weib und Kind sich absentiret, von deren Aufenthalt und dessen ersten Beschwer man Nachricht verlanget.

SPECIFICATIO des Weselschen Pegels: und Wasser-Höhe
Pro Januariis 1757.

	Gewachsen		Gefallen		Pegelhöhe	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
Den 23ten	5	3	5
Den 24ten	5	3	..
Den 25ten	2	1	5	1
Den 26ten	4	5	9	6
Den 27ten	2	..	7	6
Den 28ten	3	10	11	4
Den 29ten	1	1	12	5

Wesel den 29 Januarii 1757

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, in Duisburg und bey allen Königl. Post-Ämtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.